



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

“Hundesportverein Wyhlen-Grenzach e.V.“

in der Abkürzung “HSV Wyhlen-Grenzach e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Grenzach-Wyhlen und ist unter der Vereinsregister-Nr. VR 227 beim Amtsgericht Lörrach eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Südwestdeutschen Hundesportverbandes e.V. (swhv), angeschlossen beim Deutschen Hundesportverband (dhv).

§ 3 Zweckbestimmung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist konfessionell neutral und politische Betätigung wird abgelehnt.

Die Ziele des Vereins werden angestrebt durch

- Förderung des Leistungssports mit dem Hund, die Freizeitgestaltung mit dem Hund, den Jugendsport mit dem Hund und weitere Hundesportarten
- Sportliche Betätigung seiner Mitglieder zu fördern.
Die Gewinnung Jugendlicher für den Sport mit dem Hund und deren Betreuung.
- Beratung, Schulung, Aufklärung und Austausch von Erfahrungen im Hundewesen
- Durchführung von allgemein Hundesportveranstaltungen nach den jeweils geltenden Richtlinien des in §2 genannten Verbandes
- Die Belange des Tierschutzes aktiv zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Hundesportverein
Wyhlen-Grenzach e.V.
www.HSV-Wyhlen-Grenzach.de



§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen, Treue- und Ehrenmitgliedern.

Jede unbescholtene Person, die den Vereinszweck und die Satzung anerkennt, kann nach Ablauf einer sechs Monatigen Probezeit als Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag ist formell an den Vorstand des Vereins zu richten. Die Gesamtvorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Wird die Aufnahme abgelehnt, brauchen die Gründe nicht genannt zu werden. Das Mitglied hat während der Probezeit kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Sie haben bei der Generalversammlung kein Stimmrecht. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie automatisch Vollmitglied.

Zu Treuemitgliedern können jeweils an der Generalversammlung vom Gesamtvorstand solche Personen ernannt werden, die dem Verein ununterbrochen mindestens 25 Jahre angehören.

Zu Ehrenmitgliedern können jeweils an der Generalversammlung vom Gesamtvorstand solche Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um das Hundewesen oder die Förderung des Vereins erworben haben und dem Verein ununterbrochen mindestens 25 Jahre angehören.

§ 4.1 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Generalversammlung und der Gesamtvorstandschaft zu befolgen, die Interesse des Vereins zu wahren und zu schützen und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins beizutragen.



Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltung des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung Anträge zu stellen. In der Generalversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung durch den Verein, insbesondere bei der Ausbildung und Förderung Ihrer Hunde. Das Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen und Geräte und das Recht der Teilnahme an Prüfungen, sofern dies der Leistungsstand zulässt.

Die finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind pünktlich zu erfüllen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Generalversammlung beschlossen wird.

Ehrenmitglieder, der Gesamtvorstand und Mitglieder die den Grundwehr- oder Zivildienst ableisten, sind von der Beitragszahlung befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich in einer Summe an den Beauftragten des Vereins zu zahlen.

Die Neueintritt ist stets der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1.) Die Generalversammlung
- 2.) Der Vorstand

§ 8 Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Sie ist jährlich im ersten Quartal durch den 1. Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, per Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedesadresse.

Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn zu erfolgen. Bei der Einladung ist die Tagesordnung der Generalversammlung anzugeben. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- 1.) Neuwahlen der Vorstandschaft auf mindestens 1 Jahr, höchstens auf 3 Jahre.
- 2.) Satzungsänderungen
- 3.) Beitragsänderungen



- 4.) Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsführung des Gesamtvorstandes und Entlastung.
- 5.) Beratung und Beschlussfassung über die gestellten Anträge, Anregungen und Wünsche
- 6.) Beratung des Jahresberichtes vom 1. Vorsitzenden, Kassierer, Kassenrevisoren und Übungsleiter.

Versammlungsleiter der Generalversammlung ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Grundvorstand
diesem gehören an:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassierer
 - Wirtschaftsleiter
 - Übungsleiter (bis zu 3)
 - Jugendleiter

- dem geschäftsführendem Vorstand
diesem gehören an:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassierer
 - Wirtschaftsleiter

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dürfen weder verwandt noch verschwägert sein. Durch mehrheitlichen GV-Beschluss, kann diese Regel für eine Amtsperiode außer Kraft gesetzt werden.

- Kassenrevisoren und Unterkassierern. (Diese gehören der Vorstandschaft nicht an.)

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstands

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder ist alleine Verfügungsberechtigt. Jedoch wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur den Verein vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder dieser ihn zur Vertretung ermächtigt.



Hundesportverein
Wyhlen-Grenzach e.V.
www.HSV-Wyhlen-Grenzach.de



Der geschäftsführende Vorstand hat die Pflicht, das Vermögen des Vereins nach den Satzungen und nach Treu und Glauben zu verwalten.

Bei unaufschiebbaren Entscheidungen kann die Entscheidung vom 1. Vorsitzenden allein getroffen werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, dem Gesamtvorstand über seine von ihm getroffene Entscheidung bzw. Tätigkeit zu berichten.

§ 11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der **1. Vorsitzende** vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und übt das Hausrecht aus. Er beruft nach seinem Ermessen Vorstandssitzungen und stellt Tagesordnungen auf. Er ruft in Übereinstimmung mit der Gesamtvorstandschaft die Generalversammlung ein. Er kann in Übereinstimmung mit der 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes Mitglieder der Verwaltung bei grober Pflichtverletzung von der Tätigkeit in der Verwaltung entbinden. Während seiner Amtsperiode bei der Verwaltung freiwerdende Stellen, werden vom 1. Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand bis zur nächsten Generalversammlung kommissarisch besetzt.

Er hat der Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Der **2. Vorsitzende** unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt ihn, wann immer er seiner Vertretung bedarf oder bei dessen frühzeitigem Ausscheiden.

Der **Schriftführer** fertigt von allen Sitzungen des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und der Generalversammlung Protokolle an. Er führt die Korrespondenz des Vereins, fertigt Mitgliederlisten an und publiziert durch Kontaktaufnahme zur Presse die Arbeit des Vereins.

Der **Kassierer** ist für die ordentliche Geschäfts- und Kassenführung verantwortlich. Er verwaltet das gesamte Vermögen des Vereins. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und der Generalversammlung eine Vermögensübersicht mit Einnahmen- und Ausgabenrechnung vorzulegen.

Der **Wirtschaftsleiter** ist verantwortlich für den Wirtschaftsbetrieb. Er veranlasst die Pflege und ggf. die Instandsetzung des Inventars und achtet auf die Einhaltung der Regeln für Sauberkeit und Hygiene im Wirtschaftsgebäude.

Er führt mindestens einmal im Monat eine Abrechnung über die eingegangenen Waren und Spenden durch.

Die **Übungsleiter** schulen nach den jeweils gültigen Prüfungsordnungen die Hundeführer, Scheintäter und sonstigen Helfer. Ihre Weisungen sind, in ihrem jeweiligen Ausbildungsgebiet, zu befolgen. Sie entscheiden über die Zulassung zu Prüfungen. Die Übungsleiter rufen Hundeführersitzungen ein und leiten diese. Sie geben der Generalversammlung einen Jahresbericht.

Der **Jugendleiter** betreut und schult die jugendlichen Mitglieder. Vertritt ihre Interessen in der Vorstandschaft und ist Kontaktperson zu den Jugendorganisatoren. Er achtet auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen. Er ruft Jugendversammlungen ein und leitet diese. Er gibt in der Generalversammlung einen Jahresbericht.



**Hundesportverein
Wyhlen-Grenzach e.V.**
www.HSV-Wyhlen-Grenzach.de



Die Kassenprüfer haben den Auftrag, jährlich mindestens einmal die Geschäfts- und Kassenführung des Kassierers zu überprüfen. Sie haben über das Prüfungsergebnis der Vorstandschaft und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Auslagen und Reisespesen werden nach vorheriger Absprache mit der Vorstandschaft erstattet, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen oder im Auftrag der Vorstandschaft genehmigt wurden.

§ 12 Neuwahlen

Für die Durchführung der Neuwahlen ist ein Wahlleiter durch die Generalversammlung zu bestellen. Aus der Versammlung sind Vorschläge über die Person des Wahlleiters zu machen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Der Wahlleiter beantragt die Entlastung der Verwaltung.

Der Wahlleiter leitet die Wahl für die § 9 zu wählende Verwaltung.

Der Wahlleiter übt während der Ausübung seines Amtes das Hausrecht aus.

Der Wahlleiter ist für die Wahl zur Ausübung eines Amtes in der Verwaltung ausgeschlossen. Seine Funktion löst sich mit der abgeschlossenen Wahl der neuen Verwaltung auf. Er kann aber auch nach der Wahl des 1. Vorsitzenden sein Amt an den 1. Vorsitzenden zurückgeben.

Der Wahlleiter hat die Wahl der Verwaltung in der Reihenfolge nach § 9 durchzuführen.

Der Wahlleiter hat bei der Versammlung Vorschläge von Mitgliedern für die einzelnen Ämter einzuholen und lässt über diese Vorschläge im einzelnen abstimmen. Vor der Abstimmung hat der Wahlleiter die vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Hand erheben. Wenn einer der zur Wahl Vorgeschlagenen es wünscht, wenn sich mehr als ein Vorgeschlagener der Wahl stellt oder wenn mindestens 5 wahlberechtigte Mitglieder es fordern, ist die Wahl geheim durchzuführen.

Die geheime Wahl findet schriftlich durch Abgabe von Stimmzetteln statt.

Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann und die Wahl annimmt. Die sich der Wahl stellend Mitglieder haben volles Stimmrecht.

Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen, bis sich eine Mehrheit findet.

§ 13 Sonstiges



Hundesportverein
Wyhlen-Grenzach e.V.
www.HSV-Wyhlen-Grenzach.de



Ein bestelltes Verwaltungsmitglied kann die Ausübung seines Amtes niederlegen durch Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

Die Amtsenthebung eines bestellten Verwaltungsmitgliedes kann durch 2/3 Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes herbeigeführt werden.

Bei allen Streitigkeiten der Mitglieder untereinander und bei Ausschlussangelegenheiten aus dem Verein entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur die Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

Der Verein löst sich auf, wenn seine Mitgliederzahl unter 5 sinkt.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grenzach-Wyhlen, die es unmittelbar und ausschließlich solange zu verwalten hat, bis sich ein Verein mit demselben Zweck gegründet hat.

Überarbeitete Fassung gem. Generalversammlung vom 27.02.2015

Grenzach-Wyhlen, 07.03.2015

Xenia Feder - Schriftführer

Ralf Feder - 1. Vorsitzender